

# Außerordentliche Beilage

zu Nr. 46 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

## I n s t r u k t i o n

für die Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau.

§ 1. Die, die Administration der Anstalt beaufsichtigende und leitende Behörde, welche als solche unmittelbar dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet ist, besteht aus einer Kommission, gebildet:

- a. aus dem von dem Königl. Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorstand,
- b. aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Mitgliedern, und drei für den Vertretungsfall zu wählenden Stellvertretern.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder und Stellvertreter erfolgt von Landtag zu Landtag. Die Wählbarkeit Beider ist durch die Eigenschaft als Mitglied der Standschaft bedingt, aber nicht auf die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages beschränkt.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältnis.

§ 2. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit eines der gewählten Kommissionsmitglieder tritt zunächst der Stellvertreter aus dem Stande ein, zu welchem das Mitglied der Verwaltungs-Kommission gehörte. Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten des Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreter bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Kommission einzuberufen. Diäten und Reisekosten für amtliche Verrichtungen werden den Kommissionsmitgliedern nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

§ 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Kommission sind:

- a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesamten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
- b. die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;
- c. die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personal der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der von dem Königl. Ober-Präsidenten zu beauftragenden Instruktionen für die Administration und deren einzelne Mitglieder dienen der Verwaltungs-Kommission zum Anhalt und zur Vorschrift bei ihrer Geschäftsführung.

§ 4. Alles, was auf die medizinische und diätetische Behandlung der Pflanzlinge Beziehung hat, bleibt zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Institutsarztes unter Zustimmung der Kommission überlassen, jedoch hat dieselbe insbesondere ein genaues Augenmerk auf die Behandlung der Kranken zu richten und die ihr auftretenden Bedenken dem Arzt zur Erwägung oder Besprechung mitzutheilen. Sollte der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der Verwaltungs-Kommission nicht entsprechen, so hat diese ihre Bedenken dem Königl. Ober-Präsidenten vorzutragen.

§ 5. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt in allen ihren Zweigen hat die Verwaltungs-Kommission zu reguliren und demnach das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administration der Anstalt in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird der Kommission in Folge des von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwurfes alljährlich ein Verwaltungs-Etat durch den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugesertigt oder der vorhandene verlängert.

§ 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats ist die Verwaltungs-Kommission zu verfügen berechtigt.

§ 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalt, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, hat die Verwaltungs-Kommission zum Zweck der Anstalt uneingeschränkt zu bestimmen; zu Verkäufungen und Erwerbungen bedarf sie der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§ 8. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen bei der Anstalt gehören daher auch zur Verfügung der Verwaltungs-Kommission, welche das Recht hat, sich beliebig zu wählender qualifizirter Bauverständigen,

insbeson dere aber nach Befinden des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, so wie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Kommission hat von den an die betreffenden Bau-Bedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgelegten Regierung Nachricht zu geben.

§ 9. Die Verwaltungs-Kommission hat über die getreue, ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalt sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei derselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde. Zu diesem Zweck ordnet sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugt sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und läßt außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche, unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von der Administration der Anstalt zu legenden Rechnung wird von der Verwaltungs-Kommission zuvor revidirt und demnächst dem Königl. Ober-Präsidenten zur weiteren Veranlassung und Decharge eingereicht. Den versammelten Provinzial-Landsständen ist jede dechargirte Rechnung nebst einer summarischen Uebersicht aus der, von dem Königl. Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnung der Anstalt nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 10. Der Verwaltungs-Kommission steht das Disziplinar-Recht über die Beamten der Anstalt innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie hat daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten.

Findet sie gegen einen nicht auf Kündigung angestellten Beamten die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens zum Zweck seiner Entfernung aus dem Amte zu veranlassen angemessen, so hat sie dessfalls dem Ober-Präsidenten Behufs dessen weiterer Verfügung zu berichten, übrigens aber mit der vorläufigen Untersagung amtlicher Verrichtungen, falls sie solche für angemessen erachtet, ohne Anstand vorzuschreiten. Zu den Stellen des Arztes, Geisteslichen, des Hausverwalters und des Kontrolleurs werden von der Kommission qualifizierte Personen dem Ober-Präsidenten zur Auswahl, Ernennung und Bestätigung vorgeschlagen. Die übrigen Beamten, sowie sämtliche Wärter und Bedienstete werden lediglich von der Kommission nur auf Kündigung und in der Regel nur nach vorhergegangener Probienzeit angestellt.

Gratifikationen kann die Verwaltungs-Kommission bewilligen, insofern der Besoldungsbittel des Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall, oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungszulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden.

§ 11. In die Irren-Pflege-Anstalt zu Buzlau werden nur solche präsumtiv unheilbare Gemüthsfranke aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königl. preussischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz, welche gemeingefährlich sind oder wegen Epilepsie oder anderer besonderer Zustände eine spezielle Absonderung oder Obhut bedürfen, aufgenommen. Mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geistesfranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthsfranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, so wie die durch ihre Tobucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Sofern nicht dergleichen besondere Rücksichten eine Ausnahme herbeiführen, entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Aufnahme. In keinem Falle dürfen in diese Anstalt vermögende Gemüthsfranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§ 12. Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt sind bei der ihr vorkommenden Verwaltungs-Kommission resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Kommission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig festzustellenden Fragen muß das Taufzeugniß oder der amtliche Geburtschein und das Blodsinngkeits-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Kommission keine Aufnahmen versigen darf. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blodsinngkeits-Prozess eingeleitet ist, und auf das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig.

§ 13. In die Anstalt müssen auch diejenigen Gemüthsfranken aufgenommen werden, welche seiner einzelnen Kommune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden und nun als

auf die Anstalt zu Bunzlau übertragen zu betrachten sind. Gemüthsfranke, welche in einer anderen Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die Anstalt.

§ 14. Bei allen Receptions-Versügungen hat die Verwaltungs-Kommission den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§ 15. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstüzung gesetzlich verpflichteten Verwandten bestritten werden können, ist dahin zu sehen, daß der von der Verwaltungs-Kommission nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jeder Zeit praenumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartaltaxen eingezogen wird, worüber das Erforderliche in der von der Verwaltungs-Kommission zu erlassenden Receptions-Bewilligung ausgesprochen und zugleich die Ausführung gedachter Bestimmung der Administrations-Behörde der Anstalt vorgeschrieben werden muß.

§ 16. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeltliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Dualität eines Oribarmen aus einer Kommune des Provinzial-Verbandes in eine der drei Anstalten nachgesucht wird, hat auch bei der hier in Rede stehenden Anstalt zu Bunzlau die Verwaltungs-Kommission darauf zu halten, daß vor allen Dingen

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,

b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstüzung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nichteristenz solcher Verwandten

durch ein gerichtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Kommission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeltliche Aufnahme der Gemüthsfranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armutzeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögensverhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchen Falls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken, einzusetzen.

§ 17. Die Verwaltungs-Kommission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Annahme von Gemüthsfranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenem Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll, und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§ 18. Erhält die Verwaltungs-Kommission Anträge zur Aufnahme von Militärs, so finden folgende Grundsätze statt:

Es kann für unheilbar gemüthsfranke Militärs nur in den Fällen noch aus dem Militär-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, schon im Genuße einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militärverbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militärdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invalidenwohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

Wünschen die Königl. Militärbehörden, daß gemüthsfranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in eine der schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalten untergebracht werden, so zahlt der Militärfonds einjährlicher Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstaltsklasse. Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste schieden und demnächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungsbeitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genuße einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz

eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutrifft oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§ 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienst, so wird seine Pension, soweit sie nicht zum Unterhalt zu solchen berechtigter und desselben bedürftiger, umerzogener Kinder unentbehrlich ist, zur Bezahlung der Pflegekosten in Anspruch genommen.

§ 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pflinglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflingling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Kommission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieselbe halb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pflinglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pflinglings zu ersetzen verpflichtet.

§ 21. Die Verwaltungs-Kommission versammelt sich (wenn nicht dringende Anlässe ein außergewöhnliches Zusammentreten derselben erfordern) regelmäßig alle halbe Jahre in der Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Kommissionsmitgliedern einigen wird.

Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zwecke ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Konferenz-Protokoll zu führen, welches dem Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz in Abschrift zu überreichen ist.

§ 22. Die Geschäfte werden bei diesen Konferenzen kollegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der Kommission. Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung, bis zur Entscheidung des Königl. Ober-Präsidenten zu suspendiren.

§ 23. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von der Kommission in ihrem Namen erlassen und von den Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der Letzteren ist in schleunigen Fällen der Vorstand berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortung sich bestehende Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen. Von solchen getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Kommission bald durch Circular bei den nächsten Konferenzen in Kenntniß gesetzt.

§ 24. Ueber die Vertheilung der näheren Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder der Kommission sich zu einigen, bleibt der Kommission überlassen, und, insoweit eine Einigung nicht erfolgt, bestimmt über diese Vertheilung der Vorstand derselben. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des Letzteren in Gegenständen des ihnen zugefallenen speziellen Geschäftszweiges zu übernehmen und zu vollziehen.

§ 25. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes der Verwaltungs-Kommission der Anstalt beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Kontrol- und Kanzlei-Arbeiten nöthige Bureau-Aufwand vergütet.

§ 26. Die Verwaltungs-Kommission und Administration führen das vorgeschriebene Dienstsegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die Anstalt direkt von der Kommission oder durch Vermittelung des Ober-Präsidenten einzuziehen, welchem im ersteren Falle die Kommission Abschrift ihrer Antwort einzureichen hat.

Vorstehende Instruktion wird mit der Maßgabe ausfertiget, daß die nach § 10 zu treffende Wahl des dirigirenden Arztes der Allerhöchsten Befähigung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 20. Oktober 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessen. v. Scheintz.